

Vorlage Nr. 16/0092

Federf. Stadtamt: Geschäftsstelle Rat und Bürger

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	10.03.2016	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bürgerbegehren zu der Frage:

"Soll der Freizeittreff KARO in der Schachtstraße als offene Kinder- und Jugendeinrichtung in bisherigem Umfang fortgeführt werden?"

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

I. Ausgangslage

Fast keine Stadt in Nordrhein-Westfalen schafft es noch, ihren Haushalt auszugleichen. Deshalb hat das Land im Jahr 2012 den „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ beschlossen. Durch die Teilnahme am Stärkungspakt erhält die Stadt Gladbeck vom Land in den Jahren 2012 bis 2020 Konsolidierungshilfen von insgesamt rd. 70 Mio. Euro.

Bedingung: Ab 2018 muss Gladbeck den Haushalt ausgleichen und ab 2021 ohne Landeshilfe weiterführen.

Um den Haushaltsausgleich zu erreichen, wurde im Jahr 2012 ein umfangreiches Sparpaket vom Rat beschlossen, das Haushaltsverbesserungen von jährlich bis zu 22 Mio. vorsieht.

Alle gesellschaftlichen Bereiche leisten infolgedessen einen Beitrag zum Sparen!

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Durch die „Neukonzeption / Zusammenlegung von Jugendeinrichtungen“ ist eine Beteiligung an den Einsparvorgaben in Höhe von 250.000 € vorgesehen, wovon 170.000 € durch die Neuorganisation des KARO erzielt werden sollen.

Dies wurde am 01.09.2015 durch den Jugendhilfeausschuss, der sich aus Mitgliedern des Rates der Stadt Gladbeck und Vertretern der freien Jugendhilfe (*Ev. Luth. Kirchengemeinde, Verein Jugend ist Zukunft e.V., Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Kinderschutzbund, BDKJ-Stadtverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband*) zusammensetzt, beschlossen.

Ziel aller Sparmaßnahmen:

Keine Einrichtung der Stadt Gladbeck zu schließen, sondern alle zu erhalten!

Und zwar auch in Anbetracht dessen, dass die Stadt Gladbeck im Vergleich zu anderen Städten überdurchschnittlich viele Freizeiteinrichtungen für die Jugend unterhält. Dies zuzüglich aller Sportanlagen, Kultur-, Kunst- und Freizeiteinrichtungen.

Die Aufwendungen in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe nehmen im Haushalt der Stadt Gladbeck das größte Volumen nach der Kreisumlage ein.

Die Aufwendungen in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe werden sich zum Ende des Konsolidierungszeitraums nach dem Stärkungspaktgesetz (2021) – ohne die Konsolidierungsmaßnahmen – auf 42,4 Mio. belaufen. Insofern muss auch aus diesem Bereich ein spürbarer Konsolidierungsbeitrag geleistet werden.

Aus anderen Produktbereichen werden z.T. deutlich höhere Konsolidierungsbeiträge geleistet, trotz geringerem Haushaltsvolumen.

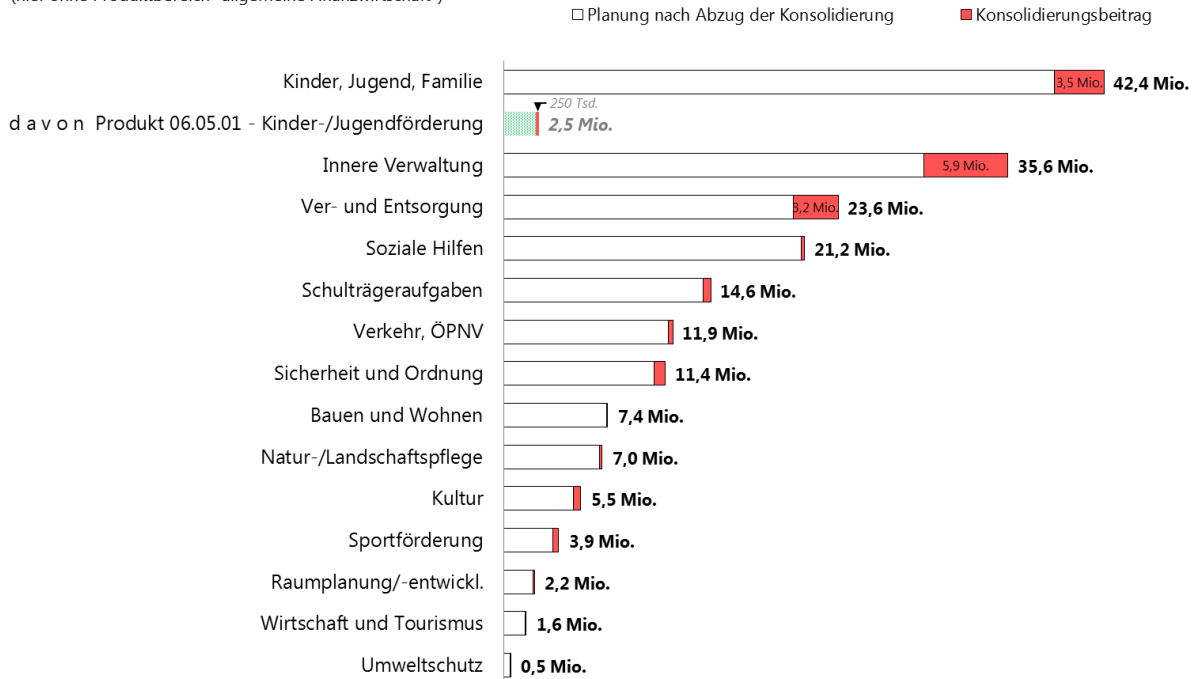
Dies hat aber Grenzen,

- **weil andere Bereiche bereits deutlich stärker zur Konsolidierung beitragen**
oder
- **weil sie mangels Masse / aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Leistungen nicht in vergleichbarer Größenordnung zur Konsolidierung beitragen können.**

Die im Haushaltssanierungsplan vorgesehenen Einsparungen im hier betroffenen Produkt „06.05.01 – Kinder- und Jugendförderung“ sind mit 250 Tsd. € vergleichsweise sehr gering (0,6 % von 42,4 Mio. €). Sie sind aber aufgrund der Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes auch unverzichtbar.

Haushaltsvolumen und Konsolidierungsbeiträge der Produktbereiche zum Ende des Konsolidierungszeitraums

(hier ohne Produktbereich "allgemeine Finanzwirtschaft")



Zudem zeigt auch die Entwicklung der Aufwendungen in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in den letzten Jahren sehr deutlich, dass eine Konsolidierung in diesem Bereich unumgänglich ist.

Im Jugendetat sind die Aufwendungen allein in den letzten fünf Jahren um 9,0 Mio. € bzw. um 32 %!!! gestiegen.

In der Kinder- und Jugendförderung sind die Aufwendungen in dieser Zeit ebenfalls deutlich um 0,4 Mio. € bzw. um **17%** gestiegen!

Auch insofern sind die Konsolidierungsmaßnahmen sehr gering. **Sie decken noch nicht einmal die Aufwandssteigerungen der letzten 5 Jahre ab.**

Entwicklung der Gesamtaufwendungen der letzten 5 Jahre					
Produktbereich	Rechnungsergebnis 2010	Rechnungsergebnis 2014	Mehraufwendungen seit 2010		geplante Konsolidierung bis 2021
06 Kinder, Jugend, Familie	27,8 Mio.	36,8 Mio.	+ 9,0 Mio.	+ 32%	3,47 Mio.
davon Produkt 06.05.01 - Kinder-/Jugendförderung	2,2 Mio.	2,6 Mio.	+ 0,4 Mio.	+ 17%	0,25 Mio.

Was bedeutet eine Einsparung von 170.000 € beim KARO?

Das KARO wird zukünftig

regelmäßiger und intensiver genutzt als bisher!

Es bleibt weiterhin

städtische Einrichtung für Kinder und Jugendliche!

Es wird weiterhin

Ferenspielaktionen geben!

Es wird zukünftig

das breite Angebot der Jugendkunstschule im KARO stattfinden!

Das Außengelände steht weiterhin

den Kindern des Stadtteils zum Spielen zur Verfügung!

Die Jugendkunstschule wird

vom bisherigen Standort an der Friedrich-Ebert-Straße, dem MIKADO, umziehen in das KARO.

Durch diese „Neuorganisation“ ist es aufgrund personeller Umstrukturierung möglich, 170.000 € jährlich einzusparen. Dies ohne spürbaren Qualitätsverlust für die Kinder und Jugendlichen.

Zukünftig wird nicht mehr die regelmäßige offene Kinder- und Jugendarbeit wie in der bisherigen Form angeboten.

Ziel: **Belegung des Spielortes KARO durch die Jugendkunstschule!**

II. Umsetzung

1. HSP-Maßnahme 48.2 - Jugend

Der Rat der Stadt Gladbeck hat am 20.09.2012 einen Haushaltssanierungsplan (HSP 2012 – 2021) beschlossen. Dieser sieht vor, ab 2016 im Bereich der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Gladbeck jährlich 250.000 € einzusparen (HSP-Maßnahme 48.2 – „Neukonzeption / Zusammenlegung Jugendeinrichtungen“).

2. Kinder- Jugendförderplan 2015 – 2020

Der Kinder- und Jugendförderplan 2015 – 2020 wurde im Jugendhilfeausschuss am 01.09.15 beraten und beschlossen. Somit ist u. a. die Neukonzeption der Kinder- und Jugendförderung, ein Maßnahmenbündel aus drei Teilen, beschlossen worden:

1. Kooperation der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe (Steuerungsgruppe und Controlling der Qualitätsentwicklung). Damit verbunden ist eine Aufgabenverlagerung auf die freien Träger (80.000 € Einsparvolumen).
2. Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit im KARO und (170.000 € Einsparvolumen)
3. Neuausrichtung des MIKADO (Kinder- und Jugendförderplan 2015–2020, Kapitel 4.9).

3. Neuausrichtung KARO und MIKADO

Die Neuausrichtung für das **KARO** sieht ab 2016 eine Nutzung der Gebäude des Freizeittreffs durch die Jugendkunstschule vor. Durch den Einzug der Jugendkunstschule (JKS) in die Räumlichkeiten des KARO wird eine Belebung dieses „Spielortes“ im Sinne einer Verzahnung von kultureller Bildungsarbeit und Jugendarbeit angestrebt.

Die JKS bringt eine große Zahl an kreativen Nutzern zwischen 4 und 21 Jahren an den neuen Standort mit. Zwischen 800 und 900 Kinder und Jugendliche besuchen pro Halbjahr die JKS und werden außerschulisch in den Bereichen Bildende Kunst, Theater und Medien aktiv.

Ziel der JKS ist es, in den neuen Räumlichkeiten die Schnittstelle zwischen kultureller Bildungsarbeit und Jugendarbeit noch enger miteinander zu vernetzen. Kooperationen, wie sie bereits im Rahmen des Kulturrucksacks verstärkt stattfinden, können an diesem Ort intensiviert werden und auf diese Weise Kunst und Kultur gerade für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche erlebbar gemacht werden.

Die Teilnahmegebühren der JKS können über das „Bildungs- und Teilhabepaket“ finanziert oder über die Gladbeck-Card deutlich kostenreduziert werden. Viele Workshops und Kurse im Rahmen des Kulturrucksacks sind **kostenfrei**.

Um das bestehende Programm der JKS in den Räumlichkeiten des KAROs zu realisieren, sollen die Häuser verschiedenen Nutzungen zugeordnet werden. So wird es ein Atelier-Haus, ein Werkstatt-Haus und ein Haus für Töpfer- und Nähkurse geben. Das zentral gelegene Haus wird als Café und Aufenthaltsbereich für Eltern und Kinder dienen.

Das Konzept der JKS sieht eine Nutzung der Häuser täglich von ca. 14 - 20 Uhr vor, wenn Schulklassen oder Kitagruppen kommen, auch vormittags. Dazu kommen Belegungen an Wochenenden sowie in den Ferien. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit und gemeinsame Aktivitäten mit der Jugendkunstschule sind insbesondere in den Ferien (fünf bis sieben Wochen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien) weiterhin geplant.

In den Zeiträumen von 8.30 bis 13.30 Uhr und nach 20 Uhr werden ausreichend Räume für junge Familien mit Kindern (Eltern-Kind-Gruppen) und Räume für Bürger- oder Jugendgruppen zur Verfügung stehen.

Das Außengelände wird auch zukünftig Kindern aus dem Stadtteil als Freizeitgelände zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wird es in die künstlerische Arbeit der JKS einbezogen und erhält so eine deutliche Aufwertung.

Nach dem Umzug der JKS ins KARO sieht das veränderte Konzept **MIKADO** die Einrichtung eines selbstverwalteten offenen Treffs „Internationales Jugendcafé“ vor. Dieses wird vom Jugendrat der Stadt Gladbeck betrieben. Ferner soll hier dauerhaft die Unterbringung des Schulersatzprogrammes erfolgen. Eine erweiterte Kooperation mit der „Lebenshilfe e.V.“ beinhaltet den Ausbau des Schwerpunktes „inklusive Angebote“. Das **MIKADO** bietet zudem die räumlichen Voraussetzungen für Sonder- und Großveranstaltungen.

4. Förderunschädlichkeit der Neuausrichtung

Das **KARO** ist mit EU-, Bundes- und Landesmitteln gefördert worden. Die Bezirksregierung Münster hat die Förderunschädlichkeit einer geänderten Nutzung als JKS bestätigt.

III. Bürgerbegehren

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zum „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“ sind in § 26 GO NRW verankert – **siehe Anlage 1**. Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren.

Stufe 1: Bürgerbegehren

Nach Abs. 1 können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet nach Abs. 6 der Rat. Diese Ratsentscheidung ist eine förmliche Feststellungsentscheidung ohne Ermessensspielraum. Sie ist einzig auf die Bewertung gerichtet, ob alle gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll in der Sitzung Gelegenheit gegeben werden, den Antrag zu erläutern.

2. Zulässigkeit des Begehrens

Anzeige

Mit Schreiben vom 01.10.2015 (Eingang am 07.10.2015) wurde der Verwaltung die beabsichtigte Durchführung des o.g. Bürgerbegehrens durch die drei Vertretungsberechtigten Frau Michaela Reclik, Frau Sabine Nienerza und Frau Jessica Gahlen angezeigt. Gleichzeitig baten die Vertretungsberechtigten um Übermittlung einer Kostenschätzung nach § 26 Abs. 2 GO NRW.

Beratung / Abstimmung

Die Verwaltung hat den in § 26 Abs. Satz 4 GO NRW normierten Beratungsauftrag gegenüber den Vertretungsberechtigten in Gesprächsterminen am 14.10. und 30.10.2015 umgesetzt. D. h., es wurden Einschätzungen gegeben zur rechtssicheren Formulierung von Fragestellung und Begründung, und die zur Sammlung vorgesehene Unterschriftenliste abgestimmt.

Fristen / Kostenschätzung

Die Einreichung eines Bürgerbegehrens, das sich gegen einen Ratsbeschluss (analog Ausschussbeschluss) richtet, ist fristgebunden. Nach § 26 Abs. 3 Satz 2 GO NRW beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag. Die Frist wird nach Satz 3 gehemmt mit dem Eingang der Anzeige des Begehrens und beginnt erst wieder zu laufen, wenn die Verwaltung ihre Kostenschätzung übermittelt hat.

Am 05.01.2016 hat die Verwaltung die Kostenschätzung übergeben. Damit lief die Frist für die Einreichung des Bürgerbegehrens am **29.02.2016** ab.

Die Verwaltung hat die Kosten für die Fortführung des Freizeittreffs KARO im bisherigen Umfang auf jährlich 170.000 Euro beziffert. Die Kostenschätzung ist in die Unterschriftenlisten aufzunehmen.

Sammlungsliste

Ein Muster der Liste ist als **Anlage 2** beigefügt. Sie ist formgerecht.

Quorum

Ein auf Initiative der Bürgerschaft eingeleitetes Bürgerbegehren muss von einer bestimmten Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde durch Unterschriften unterstützt werden; die Unterschriften werden auf den Sammlungslisten geleistet. Das notwendige Unterstützungsquorum ist nach § 26 Abs. 4 GO NRW an die Einwohnerzahl gekoppelt und beträgt für Gladbeck 6 % der Bürgerinnen und Bürger, also der Einwohnerschaft, die zu den Gemeindevahlen wahlberechtigt ist. Dies waren am 29.02.2016 insgesamt 59.134 Personen. Auf diese Ausgangszahl berechnet, sind 3.549 Unterstützungsunterschriften für die Einreichung des Begehrens notwendig.

Einreichung

Insgesamt wurden bis zum 29.02.2016 Unterschriftslisten mit 6.420 Unterstützungsunterschriften eingereicht. Nach Prüfung durch die Verwaltung wurden 5.322 Unterschriften für gültig erklärt. Damit wurde das erforderliche Mindestquorum erfüllt.

3. Fazit

Das eingereichte Bürgerbegehren erfüllt alle gesetzlich normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen. **In der Konsequenz ist die Zulässigkeit des Begehrens durch den Rat festzustellen.**

IV. Bürgerentscheid

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zum „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“ sind in § 26 GO NRW verankert – **siehe Anlage 1**. Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren.

Stufe 2: Bürgerentscheid

Nach Abs. 6 liegt nach der Zulässigkeitsentscheidung des Rates bei diesem die Alternativentscheidung über das weitere Vorgehen:

- a) Keine Entsprechung des Bürgerbegehrens und Durchführung eines Bürgerentscheids innerhalb von drei Monaten
oder
- b) Entsprechung des Bürgerbegehrens (siehe Anlage 2), sodass der Bürgerentscheid entfällt.

Zu a) Durchführung eines Bürgerentscheids

Der Erfolg eines Bürgerentscheids ist auf ein anhand der Einwohnerzahl der Gemeinde gestaffeltes Mindestquorum abgestellt. Es beträgt nach § 26 Abs. 7 GO NRW und § 17 der Bürgerentscheidssatzung der Stadt Gladbeck mindestens 15 Prozent der Abstimmungsberechtigten. D.h. für einen Erfolg des Bürgerentscheides muss die Mehrheit der gültigen Stimmen mindestens rd. 8.900 umfassen.

Nach § 10 der Bürgerentscheidssatzung der Stadt Gladbeck wird der Tag des Bürgerentscheids vom Rat bestimmt mit der Maßgabe, dass es ein Sonntag sein muss.

Sollte der Rat sich für die Durchführung eines Bürgerentscheides entscheiden, schlägt die Verwaltung vor, den **Bürgerentscheid am Sonntag, den 05.06.2016** durchzuführen. Dieser Termin berücksichtigt die gesetzlich normierte Drei-Monats-Frist und gibt gleichzeitig ausreichenden Vorlauf für die Organisation der Abstimmung. Falls der Bürgerentscheid im Sinne des Bürgerbegehrens ausgehen sollte, ermöglicht dieser Termin zudem noch eine rückwirkende Hebesatzanpassung bei der Grundsteuer in der Ratssitzung am 30.06.2016; siehe dazu nachstehende Erläuterungen.

Die Durchführung des Bürgerentscheids wird einen finanziellen Aufwand i. H. v. rd. 90.000 Euro verursachen.

Zu b) Entsprechung des Bürgerbegehrens

Wenn dem Bürgerbegehren entsprochen werden sollte, zöge dies zwingend bereits ab 2016 Kompensationsmaßnahmen von jährlich 170.000 € nach sich. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Stärkungspaktgesetz, weil die Einsparmaßnahme auch ab 2016 im Haushaltssanierungsplan (HSP) festgeschrieben ist:

§ 8

Folgen von Pflichtverstößen

(1) Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter [= „Sparkommissar“] gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

In der aktuellen Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Münster zum Haushalt und zur Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans heißt es hierzu:

„Die im HSP enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind - unabhängig von möglichen konjunkturellen Verbesserungen des Haushaltes - **verbindlich** umzusetzen. Die Streichung einzelner Maßnahmen darf **nur bei gleichzeitiger Kompensation** durch eine andere Maßnahme und **nur in Abstimmung mit mir** [der Bezirksregierung] erfolgen.“

Noch in 2016 umsetzbare Kompensationsmaßnahme:

- Rückwirkende Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B um 10 Punkte von 690 v.H. auf 700 v.H. ab dem Kalenderjahr 2016 sowie entsprechende Erhöhung des bereits festgesetzten Hebesatzes ab 2021 von 750 v.H. auf 760 v.H.

Hintergrund:

Der Rat der Stadt Gladbeck hat am 06.12.2012 eine Hebesatz-Satzung beschlossen und zuletzt durch Änderungssatzung vom 23.05.2013 angepasst. Diese legt die Hebesätze für die Grundsteuer B ab 2013 auf 690 v.H. und ab 2021 auf 750 v.H. fest. Da eine wegfallende Einsparung dauerhaft zu kompensieren wäre, muss auch der bereits für 2021 beschlossene Hebesatz angepasst werden.

Die rückwirkende Hebesatzerhöhung kann nur bis zum 30.06.2016 beschlossen werden, vgl. § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz.

Einvernehmliche Verständigung:

Wie bereits ausgeführt, muss der Rat nach der Entscheidung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens auch darüber entscheiden, ob er dem Bürgerbegehren entspricht oder nicht.

Das Innenministerium NRW hat in seinem Leitfaden zum Thema Bürgerbegehren/Bürgerentscheid noch als dritte Möglichkeit eine Verständigung mit den Bevollmächtigten des Bürgerbegehrens auf eine einvernehmliche Regelung aufgeführt, so dass ein Bürgerentscheid überflüssig wird (veröffentlicht auf der Homepage des Innenministeriums unter <http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/buergerbeteiligung-wahlen/buergerbegehren-und-buergerentscheid/leitfaden/moeglichkeiten-des-rates-html>).

Zitat: „Eine Einigung in der Sache ist oftmals auch ohne das förmliche Verfahren des Bürgerentscheides möglich und von der Vollmacht der auf den Unterschriftenlisten aufgeführten Vertretern des Bürgerbegehrens gedeckt“.

Am 29.02.2016 hat mit den Vertretungsberechtigten Frau Michaela Reclik und Frau Sabine Nienerza ein Informationsgespräch stattgefunden. Dabei wurde auf die Möglichkeit einer Verständigung hingewiesen. Sie konnte nicht erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen: Erläuterungen s. Begründung

Beschlussentwurf:

1. Das Bürgerbegehren ist rechtlich zulässig.

2.1 Dem Bürgerbegehren wird **nicht entsprochen**.

Am Sonntag, den 05.06.2016 wird ein Bürgerentscheid durchgeführt über die Frage
„Soll der Freizeittreff KARO in der Schachtstraße als offene Kinder- und Jugendeinrichtung in bisherigem Umfang fortgeführt werden?“

oder

2.2 Dem Bürgerbegehren **wird entsprochen**.

Der einzusparende Betrag i. H. v. 170.000€ ist wie folgt zu erzielen:

Rückwirkende Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B um 10 Punkte von 690 v.H. auf 700 v.H.. ab dem Kalenderjahr 2016 sowie entsprechende Erhöhung des bereits festgesetzten Hebesatzes ab 2021 von 750 v.H. auf 760 v.H.

Zu diesem Zweck beschließt der Rat folgende Änderung der Hebesatz-Satzung:

§ 1 Ziffer 2 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) vom 08.12.2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.05.2013 erhält folgende Fassung:

„2. Grundsteuer für die Grundstücke
(Grundsteuer B)

ab dem Jahr 2013	690 v.H.
ab dem Jahr 2016	700 v.H.
ab dem Jahr 2021	760 v.H.

Der Bürgermeister



- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 Rates
 Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: